

6. Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und den Valutaplan übergibt der Minister der Finanzen den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die sich hieraus für ihren Verantwortungsbereich ergebenden staatlichen Aufgaben.

7. Das Ministerium der Finanzen arbeitet in Übereinstimmung mit der Methodik für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes die methodischen Grundsätze der Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten aus, die bei der Ausarbeitung der speziellen planmethodischen Bestimmungen durch die zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsorgane für ihren Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen sind.

Die Methoden der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes sind so weiterzuentwickeln, daß

— die direkten Beziehungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe zum Staatshaushalt und die von den Vereinigungen Volkseigener Betriebe in eigener Verantwortung zu planende Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen getrennt erfaßt werden,

— die Planung der Beziehungen zu den anderen Betrieben, Organen und Einrichtungen die volle Verantwortung der Leiter der Betriebe, Organe und Einrichtungen für die eigenen zu bewirtschaftenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben gewährleistet.

Das Ministerium der Finanzen hat die bestehende Haushaltssystematik auf der Grundlage der gültigen volkswirtschaftlichen Grundsystematik den Erfordernissen der Planung und Leitung nach dem Produktionsprinzip anzugleichen und dabei zu vereinfachen.

8. Die Grundsätze und Methoden der Kreditplanung sind schrittweise und differenziert weiterzuentwickeln. Es ist zu prüfen, ob eine Planung der Kreditentwicklung nach Umsätzen erfolgen kann, die nicht nur die Analyse der Stichtagsbestände, sondern gleichzeitig des Umschlages der Kreditfonds und der zugrunde liegenden ökonomischen Prozesse, insbesondere des Umschlages der Material- und Warenbestände ermöglicht.

Darüber hinaus ist zu überprüfen, wie die Planung der Kreditquellen verbessert werden kann.

9. Das Ministerium der Finanzen unterstützt die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Ausarbeitung spezieller Planungsnormative unter Ausnutzung der Erfahrungen der Finanzorgane. Es nimmt zu den vorgeschlagenen Planungsnormativen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf den Staatshaushaltsplan und Kreditplan Stellung.

III. Die Aufgaben des Ministeriums der Finanzen bei der Quartalsplanung

1. Zur Sicherung der Erfüllung der geplanten Jahresziele und der Liquidität des Haushaltes der Republik in den einzelnen Quartalen hat das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Kassenplanvorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der zusammengefaßten, bestätigten Kassenpläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe jedes Quartal einen Kassenplan des Haushaltes der Republik aufzustellen.

Während bisher die Quartalskassenpläne des Haushaltes der Republik dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden mußten, ist künftig der Minister der Finanzen berechtigt, den Leitern der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane ihren Quartalskassenplan zu bestätigen. Er ist verpflichtet, den gesamten Quartalskassenplan des Haushaltes der Republik dem Ministerrat mit entsprechenden Vorschlägen zur Bestätigung vorzulegen, wenn es die Sicherung der Liquidität des Haushaltes der Republik erfordert oder die Jahresziele nicht erreicht werden.

Der Minister der Finanzen hat vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Maßnahmen zur Einhaltung des Jahresplanes zu fordern, wenn die Leiter von Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe Quartalskassenpläne bestätigen, obwohl die Einhaltung der geplanten Jahreszielsetzung nicht gesichert ist.

Wird die Erfüllung des Jahresplanes nicht gewährleistet, so hat der Minister der Finanzen den Vorsitzenden des Ministerrates entsprechend zu unterrichten.

2. In dem Maße, wie die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auch in anderen Bereichen der Volkswirtschaft weiter verwirklicht werden, hat das Ministerium der Finanzen

— die Rechte und Pflichten für die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe in diesen Bereichen auf die zuständigen Filialen der Banken zu übertragen;

— darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage der Erfahrungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Volkswirtschaftsrates die Quartalskreditplanung auch auf diese Bereiche ausgedehnt wird.

3. Das Ministerium der Finanzen stellt auf der Grundlage der Vorschläge der Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane für jedes Quartal den Entwurf des Quartalsvalutaplanes der Republik auf. Es überprüft dabei, ob die Erfüllung der geplanten Jahresziele gesichert ist. Der vom Ministerium der Finanzen so aufgestellte Entwurf des Quartalsvalutaplanes ist dem Ministerrat nach Prü-